

Stadt: Creglingen
Gemarkung: Waldmannshofen
Kreis: Main – Tauber - Kreis

Satzung

Ergänzungssatzung Waldmannshofen

gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Creglingen, 17.06.2008/ 03.09.2008



Satzung

Aufgrund des §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. d. F. vom 23. September 2004 mit den jeweils gültigen Änderungen, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 mit den jeweils gültigen Änderungen hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§1

Gegenstand

Die im Lageplan vom 17.06.2008, Maßstab 1 : 1000, gefertigt vom Büro für Bau und Vermessung Ludwig Ohnhaus in Weikersheim dargestellten Außenbereichsflächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Waldmannshofen einbezogen.

§2

Ergänzung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Waldmannshofen wird somit um die folgenden Außenbereichsflurstücke ergänzt: Flst. Nr. 122/1/Teilfläche und 122/2 /Teilfläche

§3

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan M 1:1000, gefertigt vom Büro für Bau und Vermessung Ludwig Ohnhaus in Weikersheim. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§4

Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im Geltungsbereich dieser Satzung liegende Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

Art der Baulichen Nutzung

Dorfgebiet MD nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 mit den jeweils gültigen Änderungen.

Pflanzgebot

Die im Lageplan als Pflanzgebot ausgewiesene Fläche ist mit naturraumtypischen Gehölzen (Bäume und Sträucher), die den Standorten Nr. 4 und 5 der Gehölzliste des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis von 1993 entsprechen anzupflanzen.



Ausfertigung

1. Die hier vorliegende Ergänzungssatzung „Waldmannshofen“, Gemarkung Waldmannshofen, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis, bestehend aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 mit zeichnerischen Festsetzungen vom 17. Juni 2008 sowie aus planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen vom 17. Juni 2008/03. September 2008, entspricht dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Creglingen vom 23. Oktober 2008.
2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für die in Ziffer 1 genannte Satzung wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Creglingen, den 05. November 2008

Holzwarth

Holzwarth, Bürgermeister

